

Jugendordnung Sportgemeinschaft DJK 1909 e.V. Andernach

§ 1 Vereinsjugend

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des Punkt V. (4) der Vereinssatzung der Sportgemeinschaft DJK Andernach.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind

- - Förderung der verschiedenen Sportarten
- - Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen
- (z.B. Feiern, Ausflüge, Freizeiten)
- - Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind

- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Erlass und Änderung der Jugendordnung.

Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt und mindestens

vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins.

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, den Jugendübungs-

leitern, berufenen Mitgliedern und den Mitgliedern des Jugendvorstands.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebens-

jahr. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

Der Jugendvorstand lädt mindestens 3 Wochen vorher zur Jugendversammlung ein.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Punkt IV. der Satzung des Hauptvereins.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus

- der Jugendleiterin / dem Jugendleiter
- weiteren Jugendvorstandsmitgliedern

1. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar
2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollten möglichst zwischen 16 und 27 Jahre alt sein, mit Ausnahme sind auch berufene Mitglieder möglich
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt wurde
4. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen
5. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen

§ 6 Jugendfinanzen

1. Der Jugendvorstand entscheidet nach Absprache mit dem Vorstand des Hauptvereins über die Verwendung der Finanzen der Vereinsjugend
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Vorstand des Hauptvereins rechenschaftspflichtig und hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt nach Bestätigung durch die Jugendversammlung am 8. November 2018 in Kraft.